

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 07** des

Gemeinderates Paunzhausen am

10. September 2020

Anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Baier, Bauer, Boos, Chalupper, Grübl, Holzer,
Lachermeier, Nadler, Stadler

Entschuldigt: Kasper, Popp

Nicht entschuldigt: -----

Außerdem anwesend: -----

Schriftführer: Graßl

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Vor der Eröffnung der Sitzung fand eine Besichtigung der Räumlichkeiten für die zusätzliche Kindergartengruppe (TOP 2) statt.

1. Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Darüber hinaus bittet Bürgermeister Daniel um die Aufnahme von zwei weiteren Tagesordnungspunkten für einen Aufstellungsbeschluss und eine Veränderungssperre für das Grundstück Fl.Nr. 135 der Gemarkung Paunzhausen.

Abstimmungsergebnis 11 : 0

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020

Beschluss-Nr. 49:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.07.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (1 Enthaltung)

2. Einbau einer Kindergartengruppe in das bestehende Kindergartengebäude - Vorstellung der Planung durch Architekt Wacker

Die Räumlichkeiten wurden vor der Sitzung besichtigt. Herr Wacker stellt dazu die Planung vor. Es sollen ein Gruppen-, ein Intensivraum und Sanitärräume entstehen. Zur bestehenden Gruppe wird ein Durchgang geschaffen und als Garderobe genutzt. Es können 20 Kinder zusätzlich aufgenommen werden. Die Baukosten werden mit ca. 386.000,- € beziffert.

Eine Gaube soll linkerhand vom Gebäudeeingang geschaffen werden. Hierzu wird angeregt, die Gaube bis zur linken Außenmauer durchzuziehen. Dadurch würden ca. 14 qm mehr nutzbare Fläche gewonnen. Zudem soll im Eingangsbereich ein Vorraum von mindestens 12 qm entstehen.

Herr Wacker wird die Kosten für diese Änderungswünsche ermitteln. Die Änderungen sollen mit dem Kindergartenpersonal besprochen werden.

Beschluss-Nr. 50:

Der Gemeinderat beauftragt die Änderung der Planung entsprechend den vorgenannten Punkten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Umsetzung der Auflagen aus dem Wasserrechtsbescheid zur Einleitung von Mischwasser – Vergabe des Planungsauftrags

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Mischwassereinleitung an Entlastungsbauwerken wurde vom Landratsamt unter Umsetzung von einigen Maßnahmen genehmigt.

Das Büro Hofmann Planung und Entwicklung GmbH aus Johanniskirchen hat die, für die Elektroarbeiten, erforderlichen Ingenieurleistungen angeboten.

Das Büro schätzt die Baukosten für die Elektroarbeiten auf insgesamt 84.966,00 € brutto.

Die für die Elektrik erforderlichen Maßnahmen sind:

- Ertüchtigung der Pumpstation in Schernbuch und Erhöhung der Pumpleistung (ca. 6.545,00 € netto)
- Einbau einer Messeinrichtung zur genauen Dokumentation des Entlastungsgeschehens und Ertüchtigung des RÜB (ca. 44.625,00 € netto)
- Ertüchtigung der Pumpstation Angerhöfe (ca. 20.230,00 € netto)

Die Ingenieurleistungen werden gemäß HOAI, Honorarzone 2 Mindestsatz angeboten. Die Honorarermittlung beläuft sich mit Nebenkosten und MwSt. auf insgesamt 24.983,57 € brutto.

Das Büro ist der Gemeindeverwaltung bekannt und bearbeitet parallel bereits die Umrüstung der Kläranlage und Pumpwerke in Allershausen. Entsprechende Abstimmungen der Schnittstellen entfallen also im Laufe des Projektes.

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag an das Büro HPE (Hofmann Planung und Entwicklung GmbH) aus Johanniskirchen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 51:

Das Büro HPE (Hofmann Planung und Entwicklung GmbH) aus Johanniskirchen wird mit der Planung und Bauleitung zur Umsetzung der Auflagen aus dem Wasserrechtsbescheid zur Einleitung von Mischwasser, zum Preis von 24.983,57 € brutto entsprechend seinem Angebot beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4. LAG – Mittlere Isar, hier MIA – Mobilitätskonzept für die Isarregion und das Ampertal – Abschlussbericht und neue Projektidee „Mobilitätsmanagement“: Schaffung einer Kümmererstelle zur Umsetzung des Mobilitätskonzept

Der Endbericht des MIA-Planer-Teams, das „MIA – Mobilitätskonzept für die Isarregion und das Ampertal“ wurden den Gemeinden vorgestellt und übergeben und ist als Anlage angehängt. Die offizielle Abschlussveranstaltung und Präsentation des MIA-Konzepts für die Öffentlichkeit im April musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden und ist somit noch ausstehend.

Nachdem die Leader-Förderperiode jedoch bereits ausläuft, sollte zeitnah entscheiden werden, wie mit dem nun fertigen MIA-Mobilitätskonzept für die Isarregion und das Ampertal zukünftig umgegangen wird.

So ist die Idee entstanden, ein Mobilitätsmanagement zur Umsetzung von MIA zu etablieren, damit das Konzept „nicht in der Schublade verschwindet“.

Bei Teilnahme aller Gemeinde liegen die Kosten bei ca. 0,50 € pro Einwohner für eine „Kümmererstelle“ mit 2,5 Jahren Laufzeit (siehe Tabelle unten). Eine Förderung durch LEADER ist möglich. Ein Projektträger steht noch nicht fest.

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Der nächste Schritt ist zunächst die Absichtserklärung der Gemeinden zu diesem angedachtem Mobilitätsmanagement.

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Abschlag 0,55 €/Einwohner (ohne Beteiligung LKs)	Abschlag 0,44€/Einwohner (mit Beteiligung
Lks)			
Allershausen	5.470	3.026,58 €	2.421,27€
Attenkirchen	2.563	1.418,12 €	1.134,50€
Berglern	2.672	1.478,43 €	1.182,75€
Fahrenzhausen	4.722	2.612,71 €	2.090,17€
Freising	45.806	25.344,74 €	20.275,79€
Haag/Amper	2.811	1.555,34 €	1.244,27€
Hohenkammer	2.375	1.314,10 €	1.051,28€
Kirchdorf	2.903	1.606,25 €	1.285,00 €
Kranzberg	4.131	2.285,71 €	1.828,57 €
Langenbach	3.891	2.152,91 €	1.722,33€
Langenpreising	2.641	1.461,28 €	1.169,03€
Marzling	3.094	1.711,93 €	1.369,54€
Neufahrn	19.040	10.534,95 €	8.427,96€
Oberding	5.838	3.230,20 €	2.584,16€
Paunzhausen	1.546	855,41 €	684,33 €
Wolfersdorf	2.518	1.393,22 €	1.114,58€
Zolling	4.551	2.518,10 €	2.014,48 €
Summe	116.572	64.500,00 €	51.600,00 €

Beschluss-Nr. 52:

Die Bürgermeister der Gemeinden der Isarregion und des Ampertals unterstützen das Mobilitätskonzept MIA. Sie streben eine Umsetzung der Maßnahmen und Projekte des Konzepts an und wollen so den Weg zu einer nachhaltigen Mobilität interkommunal beschreiten. Dazu soll ein Mobilitätsmanagement als Kümmerer für die Umsetzung eingerichtet werden mit dem Ziel, zeitnah Schlüsselprojekte im gesamten Gebiet zu realisieren, um so die Region gemeinsam zukunftsfähig zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Flur-Nr. 103, 103/1 u. 105, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Schaffung einer Seniorentagespflege erreicht werden. Im Umgriff um die Grundstücke ist Wohnbebauung vorhanden. Nördlich auf der anderen Straßenseite befindet sich der Bebauungsplan „Nördlich Schucklbergstraße“ in Aufstellung.

Beschluss-Nr. 53:

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) unter der Bezeichnung "Seniorentagespflege an der Schucklbergstraße".

Der Planungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlus-ses ist und wie folgt umgrenzt ist:

- im Westen:** durch die westliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 697 und 98/20
- im Osten:** durch die östliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 103 und 103/1
- im Norden:** durch die südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 98/20
- im Süden:** durch die südliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 103 und 105

Das Planungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Fl.Nr. 103, 103/1 und 105 der Gemarkung Paunzhausen

Mit der Ausarbeitung des Planes wird beauftragt:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Gemeinderat beschließt, der Bürger-Energie-Genossenschaft Freisinger Land eG beizu-treten und einen Geschäftsanteil in Höhe von 250,00 € zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Erlass einer Veränderungssperre für die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Flur-Nr. 103, 103/1 u. 105, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Wird von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dem davon berührten Be-reich bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans nach den bisher geltenden planungsrechtli-chen Vorschriften, hier also § 34 BauGB. Die beabsichtigte Bauleitplanung kann daher vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden, weil für die Grundstückseigentümer bis zum Inkrafttreten der neuen Planung die Möglichkeit besteht, die noch bis dahin bestehenden, planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann die Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

Eine Veränderungssperre wird als gemeindliche Satzung erlassen. Sie ist erforderlich, wenn die Gemeinde eine Bebauungsplanung ins Auge fasst und die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung der im künftigen Planbereich noch zulässigen Vorhaben die Neuplanung er-schwert oder vereitelt wird. Die Veränderungssperre soll die Planungsabsichten der Gemeinde sichern. Dies setzt voraus, dass die mit der Planung verfolgten Zwecke hinlänglich, bei großen Plangebieten auch in ihrer räumlichen Differenzierung, erkennbar sind.

Gem. § 14 Abs. 1 BauGB setzt der Erlass einer Veränderungssperre einen ortsüblich bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung ei-nes Bebauungsplanes voraus; die Gemeinde kann den Aufstellungsbeschluss und den Be-schluss über die Veränderungssperre in derselben Gemeinderatssitzung fassen, aber nicht in einem einheitlichen oder gemeinsamen Beschluss.

Vorliegend hat die Gemeinde unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt den Aufstel-lungsbeschluss zum Erlass des Bebauungsplans "Seniorentagespflege an der Schucklberg-straße" gefasst. Planungsziel ist die Errichtung einer Seniorentagespflege.

Auslöser für die Bauleitplanung ist der bevorstehende Verkauf des Grundstücks 103, 103/1 und 105. Damit besteht die Gefahr, dass die geordnete Entwicklung in diesem Bereich vereitelt

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

oder wesentlich erschwert wird. Aufgrund dessen ist der Erlass der Veränderungssperre vorliegend geboten.

Der Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre ist als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 54:

Der Gemeinderat der Gemeinde Paunzhausen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Seniorentagespflege an der Schucklbergstraße" entsprechend der Anlage vom 10.09.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aus TOP 5 der heutigen Sitzung ortsüblich bekannt zu machen und dabei auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Flur-Nr. 74, 74/2 74/4, 65, und Teilflächen aus 67 u. 75, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Schaffung eines Bürgerhauses und die Verbindung der Straßen Am Anger und Hauptstraße erreicht werden. Im Umgriff um das Plangebiet ist Wohnbebauung vorhanden.

Beschluss-Nr. 55:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Bezeichnung "Am Anger".

Der Planungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist und wie folgt umgrenzt ist:

- im Westen:** durch die westliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 65 und 74/2
- im Osten:** durch die östliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 74 der Teilfl. aus 67
- im Norden:** durch die nördliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 65, 74/2, 74/4 und 74
- im Süden:** durch die südliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 74, 74/4, 65, und der Teilfl. aus 67

Das Planungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 65, 74, 74/2, 74/4 und Teilflächen von 67 und 75 der Gemarkung Paunzhausen

Mit der Ausarbeitung des Planes wird beauftragt:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

8. Erlass einer Veränderungssperre für die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Flur-Nr. 74, 74/2, 74/4, 65 und Teilflächen aus 67 und 75, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Wird von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dem davon berührten Bereich bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans nach den bisher geltenden planungsrechtlichen Vorschriften, hier also § 34 BauGB. Die beabsichtigte Bauleitplanung kann daher vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden, weil für die Grundstückseigentümer bis zum Inkrafttreten der neuen Planung die Möglichkeit besteht, die noch bis dahin bestehenden, planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann die Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

Eine Veränderungssperre wird als gemeindliche Satzung erlassen. Sie ist erforderlich, wenn die Gemeinde eine Bebauungsplanung ins Auge fasst und die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung der im künftigen Planbereich noch zulässigen Vorhaben die Neuplanung erschwert oder vereitelt wird. Die Veränderungssperre soll die Planungsabsichten der Gemeinde sichern. Dies setzt voraus, dass die mit der Planung verfolgten Zwecke hinlänglich, bei großen Plangebietten auch in ihrer räumlichen Differenzierung, erkennbar sind.

Gem. § 14 Abs. 1 BauGB setzt der Erlass einer Veränderungssperre einen ortsüblich bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes voraus; die Gemeinde kann den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Veränderungssperre in derselben Gemeinderatssitzung fassen, aber nicht in einem einheitlichen oder gemeinsamen Beschluss.

Vorliegend hat die Gemeinde unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt den Aufstellungsbeschluss zum Erlass des Bebauungsplans "Am Anger" gefasst. Planungsziel ist die geordnete Schaffung von Wohnraum.

Auslöser für die Bauleitplanung ist der bevorstehende Verkauf der Grundstücke 74, 74/2 und 74/4. Damit besteht die Gefahr, dass die geordnete Entwicklung in diesem Bereich vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Aufgrund dessen ist der Erlass der Veränderungssperre vorliegend geboten.

Der Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre ist als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 56:

Der Gemeinderat der Gemeinde Paunzhausen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Anger" entsprechend der Anlage vom 10.09.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aus TOP 7 der heutigen Sitzung ortsüblich bekannt zu machen und dabei auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

9. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Flur-Nr. 135, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die geordnete Schaffung von Wohnraum verbunden mit einer maßvollen Integration in die bestehende Umgebungsbebauung erreicht werden. Zudem soll auf diesem Weg die Umlegung des vorhandenen gemeindlichen Kanals ermöglicht werden.

Beschluss-Nr. 57:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Bezeichnung "Hauslhof".

Der Planungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist und wie folgt umgrenzt ist:

im Westen: durch die westliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 135
im Osten: durch die östliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 135
im Norden: durch die nördliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 135
im Süden: durch die südliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 135

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück Fl. Nr. 135 der Gemarkung Paunzhausen.

Mit der Ausarbeitung des Planes wird beauftragt:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

10. Erlass einer Veränderungssperre für die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Flur-Nr. 135, Gemarkung und Gemeinde Paunzhausen

Wird von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dem davon berührten Bereich bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans nach den bisher geltenden planungsrechtlichen Vorschriften, hier also § 34 BauGB. Die beabsichtigte Bauleitplanung kann daher vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden, weil für die Grundstückseigentümer bis zum Inkrafttreten der neuen Planung die Möglichkeit besteht, die noch bis dahin bestehenden, planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zu verwirklichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann die Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

Eine Veränderungssperre wird als gemeindliche Satzung erlassen. Sie ist erforderlich, wenn die Gemeinde eine Bebauungsplanung ins Auge fasst und die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung der im künftigen Planbereich noch zulässigen Vorhaben die Neuplanung erschwert oder vereitelt wird. Die Veränderungssperre soll die Planungsabsichten der Gemeinde sichern. Dies setzt voraus, dass die mit der Planung verfolgten Zwecke hinlänglich, bei großen Plangebietten auch in ihrer räumlichen Differenzierung, erkennbar sind.

Gem. § 14 Abs. 1 BauGB setzt der Erlass einer Veränderungssperre einen ortsüblich bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes voraus; die Gemeinde kann den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Veränderungssperre in derselben Gemeinderatssitzung fassen, aber nicht in einem einheitlichen oder gemeinsamen Beschluss.

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Vorliegend hat die Gemeinde unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt den Aufstellungsbeschluss zum Erlass des Bebauungsplans "Hauslhof" gefasst. Planungsziel ist die geordnete Schaffung von Wohnraum.

Auslöser für die Bauleitplanung ist der bevorstehende Verkauf des Grundstücks 135. Damit besteht die Gefahr, dass die geordnete Entwicklung in diesem Bereich vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Aufgrund dessen ist der Erlass der Veränderungssperre vorliegend geboten.

Der Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre ist als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 58:

Der Gemeinderat der Gemeinde Paunzhausen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hauslhof" entsprechend der Anlage vom 10.09.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aus TOP 9 der heutigen Sitzung ortsüblich bekannt zu machen und dabei auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

11. Gewährung der Großraumzulage an die Beschäftigten der Gemeinde Paunzhausen

Aufgrund eines speziellen Tarifvertrages gewährt die Landeshauptstadt München bereits seit 1991 eine sog. Münchenzulage an Tarifbeschäftigte. Nach Abschluss des örtlichen Tarifvertrages zum Jahresbeginn besteht durch den Beschluss des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) die Möglichkeit, die Münchenzulage im Ballungsraum München zu gewähren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Gemeinde Paunzhausen nicht innerhalb der Gebietskulisse liegt. Deshalb kann sie nicht nach eigenem Ermessen eine „Großraumzulage München“ bis zur Höhe der Münchenzulage entsprechend den Voraussetzungen des Tarifvertrags zahlen.

Bereits am 28.10.2019 haben die Bürgermeister Daniel und Popp beim KAV Bayern die Aufnahme der Gemeinde Paunzhausen in die Gebietskulisse des „Großraum München“ beantragt. Die Antwort des KAV ist, dass der Hauptausschuss beschlossen hat, an der festgelegten Gebietskulisse festzuhalten.

Wie zu erwarten war, gewähren viele der nun im Großraum München befindlichen Kommunen die Zulage an ihre Beschäftigten. Unter anderem haben die umliegenden Kommunen Hohenkammer, Kirchdorf und Kranzberg sowie das Landratsamt die Gewährung der „Großraumzulage München“ beschlossen. In Allershausen (Gemeinde, VG und Schulverband) wird die Zulage ebenfalls gewährt.

Um auf dem ohnehin seit längerem angespannten Arbeitsmarkt auch künftige Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich durchführen zu können wäre die Gewährung der Großraumzulage unabdingbar.

Sitzung Nr. 07 am 10.09.2020 - öffentlich

Die Regelungen des örtlichen Tarifvertrags zur Münchenezulage (öTV A 35) sind:

Die Beschäftigten (in Vollzeit) erhalten einen Grundbetrag

- in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c bzw. S 1 bis S 15 in Höhe von 270,- Euro monatlich;
- in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15 bzw. S 16 bis S 18 in Höhe von 135,- Euro monatlich;
- Auszubildende in Höhe von 140,- Euro monatlich. Ab 01.09.2020 wird dieser Betrag an die allgemeine Tarifentwicklung angepasst (dynamisiert).

Außerdem wird ein Kinderbetrag wie folgt gezahlt, wenn die Beschäftigten tatsächlich Kindergeldempfänger sind:

- in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13 bzw. S 1 bis S 18 sowie Auszubildenden in Höhe von 50,- Euro monatlich
- in den Entgeltgruppen E 14 bis E 15 Ü in Höhe von 25,- Euro monatlich.

Teilzeitbeschäftigten wird die Zulage entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gewährt.

Für die Gemeinde Paunzhausen wäre mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von ca. 39.000,- Euro jährlich zu rechnen.

Beschluss-Nr. 59:

1. Die Gemeinde Paunzhausen gewährt den Beschäftigten rückwirkend ab dem 01.10.2020 eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung.

2. Die Großraumzulage München ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

3. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos

a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,

b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

4. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Die Gemeinde Paunzhausen ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,

a) wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,

b) wenn der Ausgleich des Verwaltungshaushalts in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne Rücklagenentnahme nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0